STADT HALTERN AM SEE — BEBAUUNGSPLAN NR. 81 — "SUNDERNSTEGE"

1. AUSFERTIGUNG — M. 1: 500



ZEICHENERKLÄRUNG (gem. PlanzV90)

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und Nr. 1 der Anlage zur PlanzVO)

WA* — Allgemeines Wohngebiet (* ergänzend: siehe textliche Festsetzungen) (§ 4 BauNVO und Nr. 1.1.3 der Anlage zur PlanzV 90)
1,2,3 — Geschosszahlen (siehe Nutzungsschablone)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO und Nr. 2 der Anlage zur PlanzVO 90)

GR — Geschoßflächenzahl als Höchstmaß (Nr. 2.1 der Anlage zur PlanzV 90)
0,4 — Grundflächenzahl (Nr. 2.2 der Anlage zur PlanzV 90)
II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmass, z. B. zwei (Nr. 2.7 der Anlage zur PlanzV 90)
Z — zwingend
Höhe der baulichen Anlagen
TH 6,5m — Traufhöhe als Höchstmass, z.B. 6,5 m (siehe textliche Festsetzungen) (Nr. 2.6 der Anlage zur PlanzV 90)
FH 10,5m — Firsthöhe als Höchstmass, z.B. 10,5 m (siehe textliche Festsetzungen)
2 WO — höchstzulässige Anzahl der Wohnungen je Gebäude (siehe textliche Festsetzungen)
max. GR — höchstzulässige Grundfläche der Gebäude (siehe textliche Festsetzungen)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO und Nr. 3 der Anlage zur PlanzVO 90)

o — offene Bauweise (Nr. 3.1 der Anlage zur PlanzV 90)
E — Einzelhäuser zulässig (Nr. 3.1.4 der Anlage zur PlanzV 90)
D — Doppelhäuser zulässig
Baugrenze (Nr. 3.5 der Anlage zur PlanzV 90)

Verkehrsflächen (öffentlich)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Nr. 3 der Anlage zur PlanzV 90)

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Nr. 6.2 der Anlage zur PlanzV 90)
Straßenverkehrsflächen
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Nr. 6.1 der Anlage zur PlanzV 90)
Zweckbestimmung
T 30 — Tempo 30 Zone (Nr. 6.3 der Anlage zur PlanzV 90)
V — Verkehrsberuhigter Bereich
P — öffentliche Parkplätze
F+R — Fuß- und Radweg
Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten an die öffentlichen Verkehrsflächen
M6 — Aufstellplatz für Anliegermüllgefäße (siehe textliche Festsetzungen)
V — Verteilerring

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und Absatz 6 BauGB sowie Nr. 7 der Anlage zur PlanzV 90)

Fläche für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung
Zweckbestimmung
Elektrizität
Versickerung
Wertstoffe

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB und Nr. 9 der Anlage zur PlanzV 90)

öffentliche Grünflächen — private Grünflächen
Zweckbestimmung — Zweckbestimmung
Spielplatz — E1 — E1 - Ersatzmaßnahme
Parkanlage

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und Nr. 13.1 der Anlage zur PlanzV 90)
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textliche Festsetzungen) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB und Nr. 13.2.2 der Anlage zur PlanzV 90)
Anpflanzung von Bäumen (vorgeschlagener Standort) (siehe textliche Festsetzungen)
M 1 — Grünordnerische Maßnahmen (siehe textliche Festsetzungen)

Sonstige Planzeichen und nachrichtliche Übernahmen
(Nr. 15 der PlanzV 90)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungspflicht belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB und Nr. 15 der Anlage zur PlanzV 90)
Abgrenzung der Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen Lärm zu treffen sind. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB und Nr. 15.6 der Anlage zur PlanzV 90)
LSZ A — Lärmschutzzone A (Luftschadstämm-Maß min. 40 dB)
LSZ B — Lärmschutzzone B (Luftschadstämm-Maß min. 35dB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB und Nr. 15.13 der Anlage zur PlanzV 90)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und Nr. 15.14 der Anlage zur PlanzV 90)
Fläche für Abgrabungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und Nr. 15.9 der Anlage zur PlanzV 90)

Gestaltungsfestsetzungen nach § 86 Abs. 4 BauO NRW i.V. mit § 9 Abs. 4 BauGB

SD/WD — Dachform Hauptgebäude Satteldach / Walmdach
30 - 45° — Dachneigung für das Hauptgebäude
Garagen FD oder SD/WD bis max. 30°
PD bis max. 18°
Hauptfirstrichtung (in Teilbereichen)

Zeichenerklärung (allgemein)

Dieser Plan wird hiermit ausgefertigt.
Haltern am See, 03.08.2006
STADT HALTERN AM SEE
Der Bürgermeister
I. A.
(F. Stock)
Servicegruppenleiter
Stadt Haltern am See
- Planungs- und Umweltamt -

FESTSETZUNGEN

Textliche Festsetzungen

1.0 Art der baulichen Nutzung

Allgemeine Wohngebiete (WA)
(gemäß § 4 BauNVO)

In den allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2 und WA 3 sind Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig.

2.0 Stellplätze, Garagen und Carports

Gemäß § 12 Abs. 1 BauNVO in Verbindung mit § 23 Abs. 5 BauNVO sind Garagen und Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie da in den überbaubaren Grundstücksflächen oder in den seitlichen Abstandsflächen liegen.

~~Carports und Garagen dürfen jedoch nicht vor der straßenseitigen Baugrenze errichtet werden.~~

~~Carports und Garagen sind in einheitlicher Bauform zu erstellen.~~

~~Anlagen gem. § 12 Abs. 2 BauNVO sind unzulässig.~~ Nur Einfamilienhäuser mit 2 Stellplätzen zugelassen.

Carports und Garagen sind innerhalb der Vorgartenflächen nicht zulässig.

3.0 Nebenanlagen

Die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen und fernmeldetechnische Nebenanlagen sind gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO als Ausnahme zulässig.

4.0 Maß der baulichen Nutzung

4.1 Das Maß der baulichen Nutzung in den Baugebieten ist der Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zu entnehmen.

4.2 Höhenlage, Sockel

Die Erdgeschoßrohdecken (OKFF) der Gebäude (Stellplätze, Garagen und Nebengebäude eingeschlossen) darf in den Gebieten WA 1 und WA 3 die Höhe der angrenzenden Erschließungsanlage (vgl. Hinweis Punkt 7) bis max. 0,5 m überschreiten. Bezugspunkte sind bei Einzelhäusern die Straßenmitte vor der Grundstücksmitte, bei Doppelhäusern bei Doppelhäusern der Schnittpunkt der gemeinsamen Grundstücksgrenze mit der Baugrenze an der zugeordneten Erschließungsanlage. Zusätzlich können innerhalb des Gebäudes höhenversetzte Ebenen zugelassen werden.

Im begründeten Einzelfall kann eine Ausnahme von der textlichen Festsetzung 4.2 wegen der besonderen topographischen Situation des Baugrundstücks zugelassen werden.

In dem Gebiet WA 2 darf die Erdgeschoßrohdecken (OKFF) die Höhe der zugeordneten Erschließungsanlage bis max. 0,7 m überschreiten. Bezugspunkt ist die Mitte des jeweiligen Gebäude. Bei Doppelhäusern und Abhängen kann bis zu 0,70 m an der gemeinsamen Grundstücksgrenzen zulässig.

4.3 Gebäudehöhen

Die maximale Traufhöhe darf in den Gebieten WA 1 des Maß von 4,50 m, die maximale Firsthöhe des Maß von 8,50 m gemessen ab der Oberkante Fertigfußboden des unteren Vollgeschosses (OKFF), nicht überschreiten.

Die maximale Traufhöhe darf in den Gebieten WA 2 des Maß von 6,50 m, die maximale Firsthöhe des Maß von 10,50 m gemessen ab der Oberkante Fertigfußboden des unteren Vollgeschosses (OKFF), nicht überschreiten.

Die Traufhöhe ist der sichtbare Abstand zwischen Erdgeschoßrohdecken (OKFF) und der vertikalen Schnittlinie von Außenwand und Dachhaut.

4.4 Höchstzulässige Grundfläche

In den Wohngebieten mit einer Grundflächenbeschränkung max. GR darf ein Gebäude (Stellplätze/Garagen oder Nebenanlagen/Carports auf einem Baugrundstück soweit höchstens die in der Nutzungsschablone festgesetzte Grundfläche überschreiten. Die Grundflächen der Garagen und Nebenanlagen werden dabei nicht mitgerechnet.

5.0 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

In Hausreihen (Einzel- oder Doppelhaus) dürfen in den Gebieten WA 1 und WA 2 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB nicht mehr als 2 Wohnungen ausgebaut werden.

In dem Gebiet WA 3 sind je Hauseinheit nicht mehr als 3 Wohnungen zulässig.

6.0 Baugrenzen

Nicht unbedeutende eingeschossige Wintergärten, Vorbauten und überdachte Terrassen dürfen die festgesetzte Baugrenze einmalig bis zu einer Tiefe von 3,0 m auf einer maximalen Grundfläche von 42 m je Gebäude bzw. zugehöriger Hauptanlage überschreiten, sofern die nach Bauordnungsrecht erforderlichen Abstandsflächen werden. Eine Grenzbebauung bei Doppelhäusern ist zulässig.

Die vorstehende Regelung gilt nicht bei den Vorgartenbereichen.

Hobenanlagen, außerhalb der Baugrenzen sind zulässig. Die überbaute Fläche außerhalb der Baugrenzen darf auf maximal 6 bzw. GFZ eingerechnet. Auf § 19 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO wird verwiesen.

7.0 Nicht überbaubare Grundstücksflächen

In den Baugebieten sind die nicht überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen - ausgenommen erforderliche Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen sowie erforderlicher Zufahrten – landschaftsgärtnerisch zu gestalten.

Zufahrten, Stellplätze und Zuwege auf den Neubaugrundstücken sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszubilden.

8.0 Aufschüttungen und Abgrabungen

Die zur Herstellung des Straßenkörpers und der Nebenanlagen erforderlichen Aufschüttungen und Abgrabungen sind auf den privaten Grundstücksflächen zu dulden.

9.0 Verkehrsflächen

Mit Mü (g.B. 1.0) zusätzlich gekennzeichnete Verkehrsflächen dienen ausschließlich als Aufstellplätze von Anliegermüllgefäßen in nummerierter Zuordnung zu den betroffenen Grundstücken (vgl. auch Hinweise Punkt 5).

10.0 Grünordnung

Die Gestaltung und Bepflanzung der öffentlichen und privaten Grünflächen erfolgt nach der Maßgabe des Grünordnungsplanes "Sundernstege".

10.1 Erhaltungsmaßnahmen E 1 - Gehölzbestandene Böschung im Zentrum des Plangebietes

In der festgesetzten Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist die vorhandene Gehölzstufe sowie die aufstehende Bepflanzung zu erhalten. Die Gehölze sind durch geeignete Pflegemaßnahmen zu sichern und bei Ausfall ersetzter Pflanzen zu ergänzen.

10.2 Erhaltungsmaßnahmen E 2 - Fernbestandene Böschung im Norden des Plangebietes

In der festgesetzten Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist die vorhandene Topographie sinnie die aufstehende Bepflanzung zu erhalten.

10.3 Maßnahme M 1 - Baumpflanzungen im Straßenraum

Im Straßenraum sind standortgerechte, hochstämmige Bäume, 4O hochstämmig, großkronige Laubbäume (mindestens in der Qualität 3 x v.m.B., Stammumfang 12-14 cm) nach der Maßgabe des Grünordnungsplanes anzupflanzen.

Die in den öffentlichen Verkehrsflächen auszuweisenden öffentlichen Parkflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszubilden.

10.4 Maßnahme M 2 - Spielbereiche

Die Fußwege innerhalb der Spielbereiche sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszubilden.

Auf den einzelnen Spielbereichen sind mindestens 20 % der Fläche mit heimischen standortgerechten Laubgehölzen als Einzelgehölze, Gehölzgruppen oder Gehölzstreifen nach Maßgabe des Grünordnungsplanes zu bepflanzen.

11.0 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzten Flächen und Maßnahmen dienen dem Ausgleich des durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriff in Boden, Natur und Landschaft und werden allen öffentlichen und privaten Grundstücksflächen, die durch den Bebauungsplan vorbereitet werden, zugeordnet.

Die Bepflanzungsmaßnahmen entlang des Hohlweges Wege sind auf einer Regelung ausgenommen.

Carports und Garagen sind innerhalb der Vorgartenflächen nicht zulässig.

Maßnahmenfläche M 3 - Obstwiese

Innerhalb der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung „Obstwiese" sind mindestens 42 Obstbäume mit einem Stammumfang von 10-12 cm zu pflanzen.

Die Bäume sind mindestens in der Qualität Hochstamm Stammumfang 12-14 cm) müssen mit Drahtose gesichert, und bis in den Kronenbereich vor Verbiss geschützt werden.

Die Anwachs- und Aufbaupflege ist gem. den Empfehlungen des Grünordnungsplanes durchzuführen.

Innerhalb der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung „Obstwiese" sind mindestens 42 Obstbäume mit einem Stammumfang von 10-12 cm zu pflanzen.

Je 100 m² Fläche ist ein heimisches, standortgerechtes Gehölz (mindestens 2 x v. 125-150 cm hoch) als Strauchgruppe oder als Einzelgehölz zu pflanzen.

Die Anwachs- und Aufbaupflege ist gem. den Empfehlungen des Grünordnungsplanes durchzuführen.

Externe Maßnahme

Zusätzlich zu den in Bebauungsplan festgesetzten 40 Bäumen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches sind noch 36 großkronige Bäume (mindestens in der Qualität 3 x v.m.B., Stammumfang 12-14 cm) innerhalb oder außerhalb des Gebietes ortsbezogene entlang des Hohlweges Wege anzupflanzen. Die Bäume sind mindestens in der Qualität Hochstamm mit der öffentlichen Fläche anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

12.0 Flächen für die Beseitigung von Niederschlagswasser (Versickerung)

Maßnahmenfläche M 6

Innerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Versickerungsfläche und Regenwasserrückhaltevolumen ist der Fläch eingeschlossen, anfallendes gereinigtes Entfeuchten herzustellen. Auf der Versickerungsfläche ist eine extensive Wiese mit Saatgut für Feuchtwiesen (z.B. RSM 7.1.2 der FLL) auf einer Fläche von ca. 1.100 qm Mähd. Mhr. zum – Mhs. (d. 2. Mahd mindestens 50% Mähanteil). Die Mahd ist abzufahren.

Je nach gewählter Versickerungsmethode ist eine Einzäunung der Fläche zur Gefahrenabwehr erforderlich.

Die Versickerungsanlagen durch der Versickerung des Oberflächenwassers der öffentlichen Flächen sowie der privaten Baugrundstücke.

Die Anlage der Versickerungsanlagen und Rückhaltevolumina ist der öffentliche Bereich des Plangebietes in der vorhandene Mischwasserkanalisation zu entwässern (vgl. Hinweis Nr. 4).

13.0 Vorgartenflächen

Die Vorgartenflächen sind die Bereiche zwischen der überbaubaren Grundstücksfläche (vorderen Baugrenze) und der zugeordneten Erschließungsstraße, ausgenommen der notwendigen Zufahrten und Zugänge.

Auf Beschluß dem Hess. Bnde 53 m ist eingeschränkt Erschließungsstraße.

14.0 Schallschutz

Für die in Bebauungsplan gekennzeichneten Bereiche für Vorkehrungen gegen Lärm sind passive schallschutzmaßnahmen nach der DIN 4109 Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzbau) werden nachstehende Festsetzungen getroffen.

14.1 Lärmschutzzone LSZ - A

Zum Schutz vor Verkehrslärm müssen die Außenbauteile einschließlich der Fenster von Aufenthaltsräumen, ein bewertetes Luftschalldämm-Maß Rw,res nach DIN 4109 ohne Berücksichtigung der Konstruktion des Verkehrsweges mindestens die Anforderungen der Tabelle 8, Zeile 3 (Luftschalldämm-Maß erf. 40 dB) aufweisen. Die Fenster von Schlafräumen sind mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen zu versehen.

14.2 Lärmschutzzone LSZ - B

Zum Schutz vor Verkehrslärm müssen die Außenbauteile einschließlich der Fenster von Aufenthaltsräumen, ein bewertetes Luftschalldämm-Maß Rw,res nach DIN 4109 ohne Berücksichtigung der Konstruktion des Verkehrsweges mindestens die Anforderungen der Tabelle 8, Zeile 3 (Luftschalldämm-Maß erf. 35 dB) aufweisen. Die Fenster von Schlafräumen sind mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen zu versehen.

HINWEISE

1. Denkmalschutz
Historische Bodenfunde sowie Funde von kulturhistorischem Wert sind gem. den Bestimmungen des § 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NW meldepflichtig und bei der Stadt Haltern am See – ohne Genehmigung behindert – sowie dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Amt für Bodendenkmalpflege, 48159 Münster anzeigen.

2. Kampfmittel
Die Luftbildauswertung des Kampfmittelräumdienstes hat keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Kampfmitteln ergeben. Die Durchführung von Kampfmittelräumungen ist daher nicht erforderlich. Sollten dennoch, da ein Kampfmittelverdacht nicht völlig ausgeschlossen werden kann, Sollten der Verdacht auf Kampfmittel auftommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst bei der Bezirksregierung Münster, Tel. 0251 / 411-2555 zu verständigen.

3. Versickerungsfähigkeit des Bodens
Die Versickerungseignung für das B-Plangebiet für § 51 „Grundwasser" ist der Begründung zu diesem Bebauungsplan als Anlage beigefügt.

4. Altlasten
Altlasten sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht bekannt und werden auch nicht vermutet.

5. Grünflächen
Die geplanten Grünflächen dürfen nicht für Baustelleneinrichtungen, auch nicht vorübergehend, in Anspruch genommen werden.

6. Höhenlage der Gebäude
Die jeweilige Höhenlage der Gebäude bezogen auf die jeweilige Straßenoberkante ist beim Tiefbauamt der Stadt Haltern am See vor Baubeginn schriftlich zu erfragen.

7. ~~Verkehrslärm~~
~~Es wird den Bauherren in dem Baugebiet empfohlen je Wohnung 1,5 Stellplätze und auf Grundstücksnutzen 2 Stellplätze in eigenen Garagen anzulegen, um Verkehrsprobleme zu vermeiden~~

ÜBERSICHT

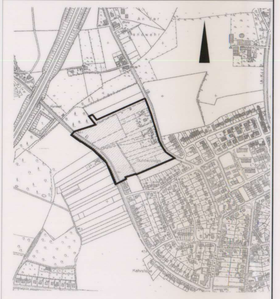

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

1. Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird bescheinigt.
(Stand 25.01.2006)
-ausgenommen der Gebäudebestand-

Haltern am See, den 31.3.2006
(Dipl.-Ing. Paßmann)
öff. best. Vermessungsingenieur

2. Für die Richtigkeit der zeichnerischen Darstellung des bestehenden Zustandes und der Planung des Planentwurfs.

Haltern am See, den 28.02.2006
Der Bürgermeister
I. A.
(Stock)
Servicegruppenleiter

3. Der Rat der Stadt Haltern am See hat am ..... nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Haltern am See, den .....
Der Bürgermeister
I.V.
(KLIMPEL)
Bürgermeister

4. Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung hat durch öffentliche Darlegung und Anhörung in der Zeit vom 21.01.2006 bis 20.02.2006 stattgefunden.

Haltern am See, den 31.03.2006
Der Bürgermeister
I.V.
(Kiski)
Techn. Beigeordneter

5. Dieser Bebauungsplanentwurf nebst Begründung hat nach § 3 Abs. 2 BauGB über die Dauer eines Monats in der Zeit vom 27.02.2006 bis 28.04.2006 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Haltern am See, den 31.03.2006
Der Bürgermeister
I.V.
(Kiski)
Techn. Beigeordneter

6. Dieser Bebauungsplan enthält die aufgrund der Beschlussfassung des Rates der Stadt Haltern über Anregungen und Bedenken am 22.02.2006 vorgenommenen Änderungen.

Haltern am See, den 31.03.2006
Der Bürgermeister
I.V.
(Kiski)
Techn. Beigeordneter

6.1 Dieser Bebauungsplan enthält die aufgrund der Beschlussfassung des Rates der Stadt Haltern über Anregungen und Bedenken am ..... vorgenommenen Änderungen.

Haltern am See, den .....
Der Bürgermeister
I.V.
(Kiski)
Techn. Beigeordneter

7. Der Rat der Stadt Haltern am See hat diesen Bebauungsplanentwurf am 22.02.2006 nach § 10 BauGB einschließlich der als Festsetzung aufgenommenen Gestaltungsvorschriften gemäß § 86 Abs. 4 BauO NRW als Satzung beschlossen.

Haltern am See, den 31.03.2006
Der Bürgermeister
I.V.
(KLIMPEL)
Bürgermeister

8. Dieser Bebauungsplan wird mit der zugehörigen Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Ort und Zeit der dauernden Einsichtnahme sind nach § 12 BauGB am 17.07.2006 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Haltern am See, den 17.08.2006
Der Bürgermeister
I.V.
(Kiski)
Techn. Beigeordneter